

Gastgewerbe - Abgaben und Gebühren

Anlassbewilligung

Bewilligungsgebühr (nach Umsatz)

von	Fr.	0.--	bis	Fr.	5'000.--	Fr.	30.--
von	Fr.	5'001.--	bis	Fr.	20'000.--	Fr.	60.--
über	Fr.	20'000.--				Fr.	90.--

Kanzleikosten						Fr.	20.--
---------------	--	--	--	--	--	-----	-------

Bewilligung zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes und Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Abgaben (Umsatz gebranntes Wasser) für Betriebs- und Verkaufsbewilligungen (jährliche Abgabe)

von	Fr.	0.--	bis	Fr.	20'000.--	Fr.	210.--
von	Fr.	20'001.--	bis	Fr.	50'000.--	Fr.	420.--
von	Fr.	50'001.--	bis	Fr.	70'000.--	Fr.	540.--
von	Fr.	70'001.--	bis	Fr.	100'000.--	Fr.	660.--
über	Fr.	100'000.--				Fr.	800.--

Einmalige Abgabe bei Bewilligungserteilung

Verwaltungsgebühr						Fr.	200.--
Kanzleikosten						Fr.	50.--

Bewilligung zur Führung eines Raucherlokals

Bewilligungsgebühr (einmalig)						Fr.	100.--
Kanzleikosten (einmalig)						Fr.	50.--

Bewilligung zur Führung eines Raucherraums

Bewilligungsgebühr (einmalig)						Fr.	100.--
Kanzleikosten (einmalig)						Fr.	50.--

Ausserordentliche Fälle

In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeinderat von den aufgelisteten Abgabe- und Gebührensätzen abweichen

Kanzleikostenpauschale

Gemäss § 4 der kantonalen Gebührenordnung sind die Auslagen (v. a. Porto- und Telefonspesen) und Kanzleikosten (v. a. Ausfertigung und Versand) zur Gebühr dazuzurechnen. Eine pauschalierte Berechnung ist nach der Rechtsprechung zulässig.

Es werden deshalb grundsätzlich Kanzleikosten von pauschal Fr. 20.-- resp. Fr. 50.-- verrechnet. Es darf pro Verwaltungsakt (Verfügung) nur einmal eine Kanzleikostenpauschale erhoben werden. Wird mit der gleichen Verfügung der Raucherraum bewilligt oder die Abgabe für den Handel mit gebrannten Wassern erhoben, beträgt die Kanzleikostenpauschale Fr. 50.--. Bei erhöhtem Aufwand (zusätzliche Abklärungen) kann sie jedoch angemessen erhöht werden.

Zusätzlicher Aufwand

Der Verwaltungsaufwand für Kontrollen und allfällige gestützt darauf erforderliche Anordnungen und Massnahmen des Gemeinderates oder anderer Amtsstellen ist in der vorstehenden Bewilligungsgebühr nicht enthalten.

Inkraftsetzung

Diese Abgaben und Gebühren sind durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2020-0797 vom 15. Dezember 2020 verabschiedet worden und treten ab 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Sig. Daniel Betschart

Der Gemeindegeschreiber:

Sig. Thomas Holl